ZBB 1999, 178

BGB §§ 137, 1191

Zulässigkeit der Erweiterung der Grundschuldsicherungsabrede trotz vorheriger Abtretung des Grundschuldrückgewährungsanspruchs

OLG München, Urt. v. 16.12.1998 – 7 U 4095/98 (rechtskräftig), ZfIR 1999, 193

Leitsatz:

Eigentümer und Grundschuldgläubiger können durch entsprechende Vereinbarung eine der Grundschuld zugrundeliegende Sicherungsabrede auch dann noch nachträglich erweitern, wenn der Eigentümer seinen Anspruch auf Rückgabe der Grundschuld zu zuvor bereits einem nachrangig gesicherten weiteren Grundschuldgläubiger abgetreten hat.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG